



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

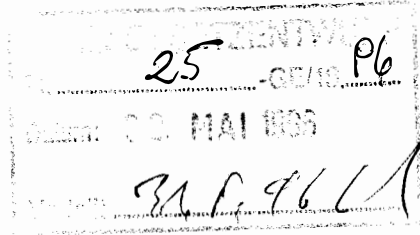
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 602.844/0-V/A/5/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in W i e n

*May Peyer*



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die  
Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von  
Saatgut (Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996)  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oz. Entwurf eines  
Bundesgesetzes.

28. Mai 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Müller*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 602.844/0-V/A/5/96

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lanner

2426

12.603/05-I A 2a/96  
18. März 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die  
Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von  
Saatgut (Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996);  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu oz. Entwurf wie  
folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

A. Verfassungsrechtliche Fragen:

1. Es fällt auf, daß zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unterdeterminiert sind (vgl. zB die §§ 32, 74 Abs. 4); dies gilt insbesondere für praktisch alle Verordnungsermächtigungen (vgl. zB die §§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 3, 24 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28, 29 Abs. 5, 73 Abs. 3, 74 Abs. 1, 75 Abs. 1).
2. Laut Erläuterungen zu § 6 richten sich die "Methoden des BFL" an einen generellen Adressatenkreis, die betroffenen Wirtschaftskreise, und entfalten dahingehend eine normative

- 2 -

Wirkung. Sie sind im Sorten- und Saatgutblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung zu veröffentlichen. Laut Erläuterungen zu § 5 hat diese Kundmachung konstitutive Wirkung. In den "Methoden des BFL" sind u.a. festzulegen: die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Vermehrungsbestandes und einer aus dem Erntegut gebildeten Saatgutpartie (§ 12), die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche (§ 13) und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche (§ 14). Ferner haben die Methoden des BFL die Probenahmemethoden in Anpassung an den aktuellen Stand zu "interpretieren" (§ 33). Daraus folgt, daß die Methoden des BFL von Verfassungs wegen in Verordnungsform festzulegen wären.

Eine Deutung des § 6 als Verordnungsermächtigung ist zwar nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen. Die Richtigkeit dieser Deutung ist jedoch fraglich, weil - anders als in anderen Bestimmungen des Entwurfs - gerade nicht gesagt wird, daß die Regelung "durch Verordnung" zu erfolgen hat.

Es sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, daß die Methoden des BFL durch Verordnung festzulegen sind; zugleich wäre die gesetzliche Ermächtigung in einer Art. 18 B-VG entsprechenden Weise zu präzisieren.

3. In zahlreichen Bestimmungen wird auf Rechtsvorschriften nicht-innerstaatlichen Ursprungs verwiesen, und zwar zumeist auf solche "der EU", aber auch (vgl. § 6 Abs. 2) auf solche der OECD und der UPOV.

Auf den mit "Rechtsvorschriften der EU" umschriebenen Rechtsbestand wird in Form von dynamischen (so die ausdrückliche Anordnung des § 89 Abs. 1) Verweisungen Bezug genommen. Soweit es sich dabei um den Verweis auf Richtlinien der Gemeinschaft handelt, sollte eine solche dynamische Verweisung jedenfalls unterbleiben, weil bereits das

Gemeinschaftsrecht die innerstaatliche Umsetzung solcher Richtlinien verlangt. Eine dynamische Verweisung kann jedoch nicht als ordnungsgemäße Umsetzung angesehen werden. Nur der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, daß die Umsetzungspflicht auch in dem - ausnahmsweise eintretenden - Fall besteht, daß sich der Einzelne auf eine Richtlinie unmittelbar berufen kann.

In legislativer Hinsicht dürfte es sich zur Ausräumung der mit einer dynamischen Verweisung verbundenen Problematik empfehlen, die fraglichen Rechtsvorschriften im Rahmen einer in § 2 aufzunehmenden Begriffsbestimmung unter genauer Angabe ihrer derzeit geltenden Fassung aufzuzählen; eine solche Vorgangsweise würde bei einer künftigen Erlassung einschlägiger EG-Richtlinien nur einen geringen legislativen Änderungsbedarf mit sich bringen.

4. Das eben unter 3. im Lichte der verfassungsrechtlichen Publizitäts- und Determinierungserfordernisse Gesagte gilt auch für Verweisungen auf Rechtsvorschriften der OECD und der UPOV. Hingegen sind diese Verweisungen - wie ein Gegenschluß aus § 89 Abs. 1 ergibt - nicht als dynamische aufzufassen; daher wäre allerdings aus legislativer Sicht eine genaue Angabe dieser Rechtsvorschriften zu verlangen.

Weiters stellt sich dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Frage, ob es (einschlägige) "Rechtsvorschriften" der OECD und der UPOV überhaupt gibt:

Die OECD kann gemäß dem ihr zugrundeliegenden Übereinkommen (BGBl. Nr. 248/1961) Beschlüsse fassen, die - allenfalls (vgl. Art. 5 lit. a und Art. 6 Abs. 3) - auch für Österreich verbindlich sind; nur in einem solchen Fall könnte wohl von einer "Rechtsvorschrift" gesprochen werden; eine Spezifizierung erscheint hier nötig.

Was die UPOV betrifft, so steht den Organen dieser

- 4 -

Organisation offenbar - wie eine Durchsicht des Übereinkommens, durch das sie gebildet worden ist (BGBl. Nr. 603/1994), ergibt - überhaupt keine Befugnis zur Erlassung von Rechtsvorschriften zu. Sollte hingegen das betreffende Übereinkommen selbst gemeint sein, so bedürfte dies einer anderen Ausdrucksweise.

B. (Weitere) Gemeinschaftsrechtliche Fragen:

1. In den umzusetzenden Richtlinien sind einerseits qualitative Anforderungen an das Saatgut (Sortenechtheit, Sortenreinheit u.dgl.), andererseits Anforderungen an die Identitätssicherung (Verpackung, Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung) normiert. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß Saatgut von Sorten, die nach den Bestimmung der Richtlinien oder nach Grundsätzen zugelassen worden sind, die denen der Richtlinien entsprechen, grundsätzlich keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt (vgl. zB Art. 16 der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut).

Ob der Entwurf diesen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entspricht, kann aufgrund seiner derzeitigen Fassung nicht abschließend beurteilt werden (diese Beurteilung obläge vornehmlich dem do. Bundesministerium). Aus den Bestimmungen des 2. Hauptstückes ergibt sich zwar, daß die Einfuhr von Saatgut unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist; unklar ist jedoch, welchem rechtlichen Regime dieses Saatgut nach seiner Einfuhr unterliegen soll. Es wäre daher zunächst erforderlich, klarzustellen, welche Bestimmungen des Entwurfes (auch) auf Saatgut, das nach Gemeinschaftsrecht keinen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden darf, anzuwenden sein sollen.

C. Sprachliche und legistische Fragen:

1. Zahlreiche Bestimmungen enthalten unvollständige Normen, deren Inhalt sich erst aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere aus den "Methoden des BFL", erschließt:

So hat nach § 12 Abs. 1 Z 5 der Feldbestand den "festgesetzten" Anforderungen zu entsprechen, ohne daß jedoch gesagt wird, wo diese festgesetzt sind. Nach den §§ 12 Abs. 1 Z 9, 20 Z 7, 22 Abs. 2 Z 3, 31 Abs. 1 Z 1 lit. c hat "die Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung" zu entsprechen, ohne daß gesagt wird, welchen Anforderungen zu entsprechen ist. Nach § 13 Abs. 1 Z 1 darf "in einem Betrieb nur Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien oder eine bestimmte Anzahl von Sorten vermehrt, gelagert oder aufbereitet werden"; welche Arten oder Kategorien von Saatgut und wieviele Sorten vermehrt, gelagert oder aufbereitet werden dürfen, wird nicht gesagt. Nach § 32 hat das Saatgut den Anforderungen an seine Beschaffenheit zu entsprechen; woraus sich diese ergeben, wird auch in dieser Bestimmung nicht gesagt.

In derartigen Fällen sollte im Wortlaut der Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden, an welche Rechtsvorschriften (Gemeinschaftsrecht, Methoden des BFL) im Einzelfall angeknüpft werden soll.

2. In mehreren Fällen ist unklar, welche der in einer Bestimmung aufgezählten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen und welche alternativ vorliegen können (vgl. zB die §§ 7, 12 Abs. 1, 17 Abs. 1, 25 Abs. 1, 42 Abs. 1). Die Richtlinie (RL) 24 sowie insbesondere die RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990 sollten daher strikt eingehalten werden.
3. Anträge sind nach dem Entwurf durchwegs schriftlich einzubringen. Eine entsprechende verfahrensrechtliche Sonderbestimmung wäre zweckmäßig; die wiederholten Hinweise auf das Erfordernis der Schriftlichkeit in den einzelnen Bestimmungen könnten diesfalls entfallen.
4. Gliederungsbezeichnung und beigegefügte Überschrift wären jeweils in derselben Schriftart zu setzen (RL 111 der Legisti

- 6 -

schen Richtlinien 1990). Unterteilungen in literae sollten grundsätzlich unterbleiben (RL 113 der Legistischen Richtlinien 1990).

5. Der Begriff "Zertifiziertes Vermehrungsgut (Pflanzgut)" sollte einheitlich entweder groß oder klein geschrieben werden (vgl. die §§ 4 Z 3 lit. c, 13 Abs. 1 Z 5).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

### Zu § 2 Abs. 1:

In Z 6 sollten die Ausdrücke "erster Generation" und "zweiter Generation" nicht durch Ziffern wiedergegeben werden, da darin die sprachlich notwendige Genitivform nicht ausgedrückt wird.

In Z 17 sollte die Fundstelle des Abkommens (BGBl. Nr. 909/1993) angegeben werden.

In Z 18 sollte in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des definierenden Teiles sowie analog zu Z 16, 17 und 19 der Begriff "Drittstaaten" eingeführt werden.

In Z 19 sollte nach dem Klammersausdruck "(UPOV)" die Wortfolge "gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen" eingefügt werden.

### Zu § 2 Abs. 2 und 3:

1. Nach Abs. 2 erster Satz, der sich insoweit anscheinend an die Definitionen des Inverkehrbringens in § 2 PMG 1990, § 1 Abs. 6 FMG 1993 und § 3 DMG 1994 anlehnt, ist von der Definition des Inverkehrbringens auch das "Vorrätighalten zum Verkauf" erfaßt; nach Abs. Z 1 steht dem Inverkehrbringen die "Abgabe" in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen an deren Mitglieder gleich.

Falls dadurch der Anwendungsbereich der Definition des Inverkehrbringens erweitert werden soll, wäre dies kompetenzrechtlich bedenklich: Nach den Erläuterungen zur B-VG-Novelle 1990 (RV 1315 BlgNR 17. GP, 7) ist unter Inverkehrbringen "das Feilhalten, Verkaufen oder jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr" zu verstehen. Die verfassungsrechtliche Definition des "(geschäftlichen) Verkehrs" entspricht damit im wesentlichen den zum Versteinerungszeitpunkt in den landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetzen enthaltenen Definitionen des Inverkehrbringens (vgl. § 2 des Saatgutgesetzes 1937; § 5 des Futtermittelgesetzes 1952; § 3 des Düngemittelgesetzes 1985; vgl. auch § 2 Abs. 1 des Rebenverkehrsgesetzes 1948). Anhaltspunkte dafür, daß durch die B-VG-Novelle 1990 am Inhalt des Begriffes "Inverkehrbringen" etwas geändert werden sollte, bestehen nicht. Im Gegenteil wird, in unmittelbarem Anschluß an die Definition dieses Begriffes ausdrücklich betont, daß "darüber hinaus" in die bestehende Kompetenzverteilung nicht eingegriffen werden solle.

Unter Inanspruchnahme der Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG darf der "Verkehr" mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln daher nur insoweit geregelt werden, als der zu regelnde Sachverhalt auch unter die verfassungsrechtlich vorgegebene Definition des Inverkehrbringens subsumiert werden kann. Dies ist etwa im Fall des bloßen "Vorrätig-halten(s) zum Verkauf" fraglich: da die Betriebsmittel diesfalls nicht zum Verkauf bereitgestellt sind, dürfte es sich noch nicht um ein "Feilhalten" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG handeln (vgl. Böhm, Das österreichische Recht, Anm. 2 zu § 2 des Saatgutgesetzes 1937).

2. Die gleichen Bedenken bestehen gegen Abs. 2 Z 1 und 2:

Abs. 2 Z 1 soll anscheinend jegliche Überlassung durch Genossenschaften, Vereine oder sonstige Vereinigungen an



- 8 -

deren Mitglieder erfassen, so insbesondere - im praktisch wichtigsten Fall der Genossenschaft - auch die Abgabe der von einer Genossenschaft erbrachten Leistungen an ihre Mitglieder (sog. Mitgliedergeschäfte). Ob solche Mitgliedergeschäfte in jedem Fall "im geschäftlichen Verkehr" (im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) erfolgen, ist aber zumindest bei unentgeltlicher Abgabe oder Abgabe gegen Selbstkosten fraglich (vgl. § 2 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937, welcher das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit enthält; vgl. auch die RV 1315 BlgNR 17. GP, 6, welche die Notwendigkeit der Regelung der Markt- und Wettbewerbsbedingungen für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln hervorhebt).

Entsprechende Überlegungen gelten auch für Abs. 2 Z 2: erfüllt "die Abgabe von Saatgut in jeder Form durch Genossenschaften ..." die Definition des Inverkehrbringens in Abs. 2 erster Satz, so ist die Bestimmung entbehrlich, andernfalls kompetenzwidrig.

3. Aus den oben angeführten Erwägungen wird seitens des Verfassungsdienstes eine Formulierung der Definition des Inverkehrbringens angeregt, die der Definition des Inverkehrbringens in den Erläuterungen zur B-VG-Novelle 1990 wörtlich entspricht.
4. Daß die Anwendung von Saatgut durch einen Landwirt nicht die Definition des Inverkehrbringens erfüllt, ergibt sich schon daraus, daß sie nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt (Abs. 2 erster Satz). Die Ausnahmeregelung des Abs. 3 Z 4 sollte daher ersatzlos entfallen.

#### Zu § 3:

Statt "Behördenorganisation" sollte es in der Überschrift besser "Zuständigkeit und Verfahrensrecht" lauten, weil die in der Bestimmung geregelten Angelegenheiten gerade keine des Organisationsrechts sind.

Die Worte "ausdrücklich" in Abs. 1 und 3 entbehren eines normativen Gehalts und sollten daher entfallen. In Abs. 3 wäre zu präzisieren, wo anderes bestimmt sein kann (wohl: in diesem Bundesgesetz).

Die Formulierung des Abs. 2 ist - ebenso wie jene des § 18 des Sortenschutzgesetzes - insofern unpräzise, als der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht nur als Berufungsbehörde (im Instanzenzug übergeordnete Behörde), sondern auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde tätig werden soll; sie könnte überdies zur Annahme verleiten, daß eine Berufungsvorentscheidung durch die Behörde erster Instanz (§ 64a AVG) ausgeschlossen sein soll. Zweckmäßiger wäre daher eine Formulierung, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft "sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde" ist (vgl. Art. II Abs. 4 EGVG); Punkt 4 der Erläuterungen wäre entsprechend anzupassen. Außerdem sollte es "Saatgutenerkennungsbehörden" heißen.

Zu Abs. 3 ist anzumerken, daß es vor dem Hintergrund des Art. II Abs. 4 EGVG genügt zu normieren, daß das AVG auf das - behördliche; vgl. Art. II EGVG - Verfahren der in Abs. 1 genannten Behörden anzuwenden ist.

Zu § 4:

Im Einleitungssatz hätte nach dem Wort "Verordnung" der Beistrich zu entfallen.

In Z 2 sollte anstelle des Begriffes "Inverkehrbringung" der gebräuchlichere (vgl. die RV 1315 BlgNR 17. GP, 7, § 2 PMG 1990, § 1 Abs. 6 FMG 1993, § 3 DMG 1994; vgl. auch § 1 LMG 1975) Begriff "Inverkehrbringen" verwendet werden; am des Halbsatzes wäre der Beistrich durch das Wort "und" zu ersetzen (RL 24 der Legistischen Richtlinien 1990).

- 10 -

Zu § 5:

Durch Abs. 1 soll Bestimmungen des Sortenschutzgesetzes materiell derogiert werden. Dies widerspricht einerseits RL 68 der Legistischen Richtlinien 1990, wonach in Stammvorschriften jede Aufhebung oder Änderung einer nicht unmittelbar zu dem neu geregelten Sachbereich geregelten Vorschrift zu unterbleiben hat; andererseits bleibt bei der gewählten Formulierung auch unklar, inwieweit Derogation eintreten soll.

Die Änderung des Sortenschutzgesetzes wäre daher durch ein eigenes Gesetz vorzunehmen (Einzelnovellierung; vgl. RL 65 der Legistischen Richtlinien 1990). Erwägenswert wäre, alle Regelungen betreffend das "Sorten- und Saatgutblatt" in einer eigenen Stammvorschrift zusammenzufassen ("Bundesgesetz über das Sorten- und Saatgutblatt").

Im einleitenden Teil des Abs. 2 sollte es "Die Saatgutanerkennungsbehörden und die ..." heißen.

Zu § 6:

Die Formulierung des Abs. 1 ("über die in diesem Bundesgesetz festgesetzten Anforderungen ... hinausgehende() Standards") erweckt den Eindruck, als könnten in den Methoden des BFL strengere Standards als im Gesetz selbst festgelegt werden. Dies ist aber nicht der Fall.

Vgl. im übrigen das oben unter I.A.3. und I.A.4. Gesagte.

Zu § 7:

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern auszudrücken (RL 141 der Legistischen Richtlinien 1990; vgl. Z 1 lit. d und e).

Z 6 sollte umformuliert werden, weil es nicht darauf ankommen kann, ob eine gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung besteht, das

Inverkehrbringen von Saatgut einer bestimmten Sorte im Inland zu untersagen, sondern sinnvollerweise nur, ob von einer solchen Ermächtigung tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist.

Zu § 8:

Die Entscheidung über das Inverkehrbringen vor Abschluß der Prüfung der Keimfähigkeit ist eine gebundene Entscheidung, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 offenbar kein Spielraum der Behörde besteht. Statt "kann ... bewilligen" sollte es daher lauten: "ist zu bewilligen".

In Abs. 2 sollte präzisiert werden, welche "Bestimmungen" gemeint sind (zB "Abs. 1 gilt nicht für Saatgut aus Drittländern.")

Abs. 3 enthält eine problematische Abweichung von der Regelung der Rechtskraft im AVG; die Worte "nicht oder" sollten daher entfallen.

Zu § 9:

Die Überschrift und Abs. 1 sollten sprachlich vereinheitlicht werden: demgemäß sollte entweder in der Überschrift von "Anzeige- und Aufzeichnungspflichten" die Rede sein oder es sollte in Abs. 1 statt "anzuzeigen" lauten: "zu melden".

Nach Abs. 1 ist der Beginn einer beabsichtigten Tätigkeit (Saatgut zu erzeugen, abzufüllen oder für andere zu bearbeiten und erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr zu bringen - hier ist im Zusammenhang mit dem Wort "und" nicht eindeutig, welche Tätigkeiten kumulativ von der Absicht erfaßt sein müssen) "innerhalb eines Monats vor Aufnahme der Tätigkeit" anzuzeigen. Es ist nicht erkennbar, was gegen eine frühere Meldung spricht; die Worte "innerhalb eines Monats" in Abs. 1 sollten daher entfallen (vgl. § 22 Abs. 1 FMG 1993).

Da es nach Abs. 3 Z 9 bzw. Abs. 4 Z 4 stets aller für die Beurteilung des Antrages unerläßlichen Angaben bzw. Unterlagen

- 12 -

bedarf, normieren die Abs. 3 und 4 keine Mindestvoraussetzungen. Auch ist nach der derzeitigen Formulierung dieser Bestimmungen für den Rechtsunterworfenen der Umfang der ihn treffenden Obliegenheiten nicht erkennbar.

In Abs. 3 und 4 sollten daher tatsächlich nur die Mindestvoraussetzungen an Antrag bzw. Unterlagen normiert werden; diese sollten taxativ aufgezählt werden. Eine allenfalls erforderliche Vervollständigung der Antragsangaben bzw. -unterlagen sollte einem Mängelbehebungsverfahren nach § 11 Abs. 2 Z 2 vorbehalten bleiben.

Zu § 10:

Laut Erläuterungen ist die Einschränkung der Antragslegitimation auf Antragsteller aus dem Inland aufgrund der Prinzipien des Binnenmarktes nicht mehr zulässig, weshalb EU-Bürger antragsberechtigt seien. Antragsteller aus Drittländern müssten aber weiterhin einen Vertreter aus einem EU-Mitgliedstaat haben.

Dies ist insofern unzutreffend, als es nach dem Wortlaut der Bestimmung einerseits überhaupt nicht auf die Staatsbürgerschaft ankommt, andererseits ein Sitz oder Wohnsitz in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zwingende Voraussetzung der Antragslegitimation ist. Natürlichen und juristischen Personen mit Sitz oder Wohnsitz nur in einem Drittstaat ("Antragstellern aus Drittländern") kommt also von Gesetzes wegen keine Antragslegitimation zu. Möglicherweise ist dabei an Fälle gedacht, in denen die Saatgut Anerkennung durch einen Antragsberechtigten ("Vertreter") für Rechnung eines Drittausländers - und allenfalls sogar in dessen Namen - erwirkt wird. Eine Vertretung im technischen Sinn liegt diesfalls aber nicht vor, weil auch in solchen Fällen ausschließlich der Antragsteller berechtigt ist. Sollte hingegen ein EG-Inländer zur Antragstellung im Namen eines Drittausländers berechtigt sein, wäre dies durch eine andere Textierung im Gesetz selbst auszudrücken.

Zu § 11:

Abs. 2 Z 1 wirft die Frage auf, wie der Mangel eines verspäteten Einlangens denkmöglich behoben werden könnte. Es sollte wohl ausgedrückt werden, daß ein Mängelbehebungsverfahren nur im Fall der Z 2 statthat. Im Fall der Z 1 ist der Sinn der "unverzüglichen Mitteilung" dunkel. Sinnvoller erschiene es, eine Zurückweisung wegen "nicht rechtfertigbarer Verspätung" nur binnen bestimmter Frist zuzulassen.

In Abs. 2 Z 2 sollte das Wort "offensichtlich" entfallen, weil die Pflicht zur Erteilung eines Mängelbehebungsverfahrens sinnvollerweise nur davon abhängen kann, ob die Angaben oder Unterlagen nicht vollständig oder für die Beurteilung nicht ausreichend sind (und nicht davon, ob diese Unvollständigkeit für die Behörde offensichtlich ist). Der Beistrich nach "ausreichend" hätte zu entfallen.

Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so ist die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.12.1966, Zl. 1294/66; vgl. Walter - Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>6</sup> [1995], Rz 275) "nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet," von weiteren Ermittlungen Abstand zu nehmen. "Ausreichend geklärt" ist der Sachverhalt aber auch dann, wenn feststeht, daß "eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorliegt"; Abs. 3 bringt also bloß Selbstverständliches zum Ausdruck und sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 12:

1. Nach dem Einleitungssatz des Abs. 1 können "de(r) Feldbestand und Saatgut einer Saatgutpartie mit einer der im Artenverzeichnis festgelegten Saatgutkategorien" anerkannt werden. In der Überschrift des 2. Abschnitts sowie in den anderen Bestimmungen ist dagegen von der "Anerkennung von Saatgut" die Rede; daß der Feldbestand bestimmte

- 14 -

- Anforderungen erfüllt, scheint bloß Voraussetzung für die Anerkennung des Saatguts zu sein. Eine Klarstellung bzw. sprachliche Vereinheitlichung wäre zweckmäßig.
2. Abs. 1 vermengt Anforderungen an das Saatgut (sachbezogene Anforderungen) und Anforderungen an den Antragsteller (personenbezogene Anforderungen). Eine klarere Systematik wäre zweckmäßig.
  3. In Abs. 1 Z 1 lit. a und b wäre der Beistrich am Ende des Halbsatzes durch das Wort "oder" zu ersetzen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).
  4. Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 6 dürfte entbehrlich sein, weil es primär darauf ankommt, ob das Saatgut bestimmten Anforderungen entspricht, und nicht so sehr darauf, wie dies festgestellt worden ist.
  5. Die Bedeutung der Voraussetzung des Abs. 1 Z 8, wonach die "Melde- und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden" müssen, ist unklar: damit kann sowohl gemeint sein, daß die Melde- und Aufzeichnungspflichten vom Anerkennungswerber erfüllt worden sind, als auch, daß sie vom Anerkennungswerber voraussichtlich erfüllt werden. Eine Klarstellung wäre zweckmäßig.
  5. In Abs. 2 Z 2 wäre nach dem Wort "haben" ein Beistrich zu setzen.
  6. Abs. 4 erster Satz bringt bloß Selbstverständliches zum Ausdruck, weil der maßgebende Sachverhalt in jedem Verwaltungsverfahren festzustellen ist (vgl. § 37 AVG). Auch die Anordnung des Abs. 4 zweiter Satz ist vor dem Hintergrund von § 47 entbehrlich. Abs. 4 sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 13:

In der Überschrift hätte es statt "Voraussetzungen" richtig "Anforderungen" zu lauten.

In Abs. 1 Z 4 wäre nach dem Wort "können" ein Beistrich zu setzen.

Abs. 2 sollte im Singular formuliert werden.

In Abs. 3 sollte es statt "Der Antragsteller auf Anerkennung" besser "Der Anerkennungswerber" oder "Wer ... beantragt", statt "zu veranlassen" besser "dafür zu sorgen" und statt "zu kennzeichnen" besser "gekennzeichnet" heißen.

Zu § 14:

Die präzisere Formulierung "Feldbestand der Vermehrungsfläche" kommt zwar in der Überschrift, nicht jedoch im einleitenden Satzteil des Abs. 1 vor; eher sollte umgekehrt vorgegangen werden.

In Abs. 1 Z 2 wäre nach dem Ausdruck "(Fremdbesatz)" ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 1 Z 3 hätte es statt "Schadenorganismen" richtig "Schadorganismen" zu lauten. Eine Neuformulierung wäre zweckmäßig, weil es kaum sinnvoll ist, den zulässigen Befall mit Schadorganismen als Gesundheitszustand zu definieren. Am Ende des Halbsatzes wäre der Beistrich durch das Wort "und" zu ersetzen.

Abs. 3 räumt der Behörde ein gesetzlich nicht näher determiniertes Ermessen ein, ob sie die Überprüfung wiederholt ("kann"). Da glaubhaft, d.h. wahrscheinlich sein muß, daß das Ergebnis der Überprüfung an den Feldbestand nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, sollte die Behörde diesfalls zu einer Wiederholung der Überprüfung verpflichtet sein.



- 16 -

Zu § 15:

In Abs. 1 sollte es statt "Die Voraussetzung zur" vielmehr "Voraussetzung für" (vgl. die Mehrzahlform "Voraussetzungen" in Abs. 2) heißen.

Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, ob nicht im Inland erzeugtes Saatgut - wie die vorgesehene Formulierung nahelegt - nur aufgrund einer im Ausland erfolgten, der Prüfung nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz gleichstehenden Prüfung oder ob es etwa auch aufgrund einer nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz im Inland vorgenommenen Prüfung anerkannt werden kann. Unklar ist, ob die Anerkennung von nicht im Inland erzeugtem Saatgut in dieser Bestimmung abschließend geregelt werden oder ob danach nur die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand nach § 12 Abs. 1 Z 5 entfallen soll, während die übrigen Anforderungen des § 12 Abs. 1 auch weiterhin zu erfüllen sind. Eine Klarstellung wäre zweckmäßig; falls letzteres zutrifft, sollte eine andere Überschrift gewählt und Abs. 1 entsprechend umformuliert werden.

Zu § 16:

Auf ein Schreibversehen in der Überschrift (richtig "dem") darf aufmerksam gemacht werden.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG sind die Bundesgesetze und die im Art. 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt oder in einem gleichwertigen Kundmachungsorgan ist im Sinne dieser Bestimmung mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aber auch zu verlangen, wenn ein Bundesgesetz auf andere Texte verweist und sie dadurch an der Gesetzeskraft teilhaben läßt. Die beschriebenen Voraussetzungen sind offensichtlich bei dem im § 16 näher bezeichneten OECD-System, allenfalls aber auch bei sonstigen unter die "Bestimmungen der OECD" fallenden

Vorschriften nicht erfüllt. Durch den vorgesehenen Abs. 2 wird die in verfassungsrechtlicher Hinsicht erforderliche Publizität nicht hergestellt. Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 BGBl. Nr. 200 sollte daher auch das OECD-System im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Zu § 17:

In Z 2 lit. a und b wäre der Beistrich am Ende des Halbsatzes durch das Wort "oder" zu ersetzen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Z 2 lit. d hätte es "die gleichen Informationen" zu heißen.

Die Formulierung der Z 3 ist sprachlich nicht korrekt; richtig müßte es etwa "die bei der Sortenzulassung mit Bezug auf die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut festgelegten Auflagen und Bedingungen oder "die mit der Sortenzulassung verbundenen, die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut betreffenden Auflagen und Bedingungen" heißen.

In Z 5 fehlt eine Ergänzung zu dem Ausdruck "entspricht"; es sollte spezifiziert werden, welchen Anforderungen entsprochen werden muß.

Zu Z 6 vgl. die Bemerkungen zu § 12 Abs. 1 Z 8.

Zu § 18:

Die Formulierung des Abs. 1 wirft die Frage auf, wie die zukünftige Erfüllung der "Pflichten gemäß § 19" glaubhaft gemacht werden kann.

Zu § 19:

Die Erfüllung der Melde- und Aufzeichnungspflichten wird sowohl nach § 19 Z 1 iVm. § 17 Z 7 als auch nach § 19 Z 4 zur Pflicht

- 18 -

gemacht. Solche Wiederholungen sollten vermieden werden (vgl. RL 4 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 20:

Zu Z 4 vgl. die Bemerkungen zu § 12 Abs. 1 Z 6, zu den Z 5 und 7 die oben unter I. gemachten Bemerkungen.

Zu § 22:

In Abs. 2 Z 2 lit. a sollte es "anerkannt wurde" heißen.

Abs. 3 Z 1 enthält eine grammatikalisch nicht korrekte und inhaltlich kaum nachvollziehbare Formulierung.

In Abs. 3 Z 2 lit. a wäre am Ende des Halbsatzes das Wort "oder" einzufügen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 4 wäre die Formulierung "der kürzesten der für ihre Einzelbestandteile geltenden Inverkehrbringensfristen" vorzuziehen.

Zu § 23:

Daß die Saatgutenerkennungsbehörde ein nichtöffentliches Register zu führen hat, in das die Saatgutmischungen einzutragen sind, sollte ausdrücklich und nicht, wie nach der derzeitigen Fassung des Abs. 1, in einem Nebensatz gleichsam nebenher normiert oder sogar bloß implizit vorausgesetzt werden.

Zu § 24:

Das Kriterium der "Bedachtnahme auf die möglichen Auswirkungen auf die Landeskultur" ist verfassungsrechtlich bedenklich unbestimmt (Art. 18 B-VG).

Zu § 25:

In Abs. 1 Z 1 lit. a und b wäre der Beistrich am Ende des Halbsatzes durch das Wort "oder" zu ersetzen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 1 Z 1 lit. a sollte es statt "(Sorte, die) ... nach den Rechtsvorschriften der EU keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt" besser lauten: "(Sorte, die) ... nach dem Gemeinschaftsrecht keinen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden darf".

Wenn und insoweit "die Republik Österreich durch Rechtsvorschriften der EU ermächtigt ist, das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte für das Inland zu untersagen," steht Verkehrsbeschränkungen auch kein gemeinschaftsrechtliches Verbot entgegen. Der Ausnahmefall des Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a kann daher von vorneherein nicht eintreten. Die Wortfolgen ", sofern nicht die Republik ... ermächtigt ist, ... zu untersagen" in Abs. 1 Z 1 lit. b und ", es sei denn, daß ... zu untersagen" in Abs. 1 Z 2 lit. a hätten daher zu entfallen.

Zu § 28:

Die Voraussetzung "wenn dies zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist" ist verfassungsrechtlich bedenklich unbestimmt (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

Zu § 29:

Abs. 5 sollte imperativ formuliert ("hat ... festzulegen") und präzisiert (Art. 18 B-VG) werden.

Zu § 30:

In Abs. 1 (Einleitung) wäre die Zahl sechs als Wort (nicht durch eine Ziffer) auszudrücken (RL 141 der Legistischen Richtlinien 1990).

- 20 -

In Abs. 2 wäre der jeweils am Ende der Z 1 bis 3 gesetzte Beistrich durch das Wort "oder" zu ersetzen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 31:

Die in einem Schlußteil des Abs. 1 Z 1 enthaltenen Worte "entsprochen wird" wären an das Ende der lit. c zu stellen.

Zu § 32:

Die Wortfolge "zur Förderung einer wirtschaftlichen Anwendung" dürfte keinen normativen Gehalt haben und sollte daher entfallen; andernfalls wäre sie zu präzisieren.

Zu § 33:

Anstatt den unbestimmten Begriff "zeitgerecht" zu verwenden, sollte in Abs. 2 eine präzise, nach Tagen (Wochen, Monaten) bestimmte Frist normiert werden.

Zu § 34:

Die Voraussetzung "unter Berücksichtigung der biologischen Gegebenheiten" in Abs. 1 ist verfassungsrechtlich bedenklich unbestimmt (Art. 18 B-VG).

Nach Abs. 1 Z 2 ist anerkanntes Saatgut oder Standardsaatgut oder sein Aufwuchs daraufhin zu überprüfen, ob es "erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren". Was damit gemeint ist, ist unklar; sinnvollerweise kann sich die Überprüfung nur darauf erstrecken, ob die Anforderungen an den Gesundheitszustand zu einem bestimmten (welchem?) Zeitpunkt erfüllt sind (waren).

Die derzeit in Abs. 1 Z 2 enthaltene Wendung "soweit eine solche

Nachprüfung erforderlich ist" gehört in den Einleitungssatz; auch sie sollte präzisiert werden (Art. 18 B-VG).

Zu § 35:

1. Nach Abs. 1 hat die Saatgutenerkennungsbehörde die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung zu bescheinigen, wenn sie vorliegen. Die Bescheinigung über die Anerkennung oder Zulassung soll demnach eine dem AVG entsprechende Bescheidausfertigung ersetzen. Dies sollte in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck gebracht werden (vgl. Ringhofer, Was ist und woran erkennt man einen Bescheid? ZfV 1987, 109).
2. Daß Änderungen der Anerkennung oder Zulassung zulässig sind, wird im Entwurf unzweckmäßigerweise nicht ausdrücklich geregelt, sondern in Abs. 2 bloß implizit vorausgesetzt. Ungeregelt ist auch, unter welchen Voraussetzungen derartige Änderungen zulässig oder geboten sind (Art. 18 B-VG).
3. Laut Erläuterungen zu § 35 soll, wenn "einem Abänderungsantrag stattgegeben" wird, den internationalen Gepflogenheiten entsprechend eine neue Bescheinigung ausgestellt werden. Die Antragsbedürftigkeit der Abänderung kommt im Wortlaut von Abs. 2 jedoch nicht zum Ausdruck; fraglich ist ferner, ob Abänderungen auch von Amts wegen vorgenommen werden dürfen.
4. Ebenfalls im Wortlaut nicht zum Ausdruck kommt, daß "die Bescheinigung der abzuändernden Anerkennung oder Zulassung dem Abänderungsantrag beizugeben ist"; auch dies wäre daher ausdrücklich zu normieren.
5. Nach Abs. 2 hat die Saatgutenerkennungsbehörde eine neue Bescheinigung auszustellen, wenn eine Anerkennung oder Zulassung abgeändert wird. Da nach dem Wortlaut dieser Bestimmung die Abänderung Voraussetzung der Ausstellung der

- 22 -

neuen Bescheinigung ist, deutet diese Formulierung eher darauf hin, daß der Ausstellung der "neuen" Bescheinigung ein formaler Akt der Abänderung durch Bescheid voranzugehen hat. Falls dies zutrifft, sollte es auch im Wortlaut zum Ausdruck kommen (vgl. § 36).

Denkbar wäre allerdings auch, daß die Abänderung der Anerkennung oder Zulassung durch Ausstellung der neuen Bescheinigung erfolgen soll; in diesem Fall sollte die Bestimmung dahingehend formuliert werden, daß eine neue Bescheinigung auszustellen ist, wenn sich die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung geändert haben.

6. Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 werfen Rechtsschutzprobleme auf, wenn einem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wird (vgl. VwSlgNF 9698A/1978). Für derartige Fälle sollte daher Vorsorge getroffen werden, zB durch eine Pflicht, auf Verlangen der Partei einen dem AVG entsprechenden, mit Berufung bekämpfbaren Bescheid zu erlassen.

#### Allgemein zum 3. Teil:

1. Anders als in anderen landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetzen (vgl. zB die §§ 24 ff FMG 1994, 11 ff DMG 1994) wird im Entwurf sowohl in personeller Hinsicht als auch hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse und Pflichten zwischen Überwachungs- und Kontrolltätigkeit differenziert. Eine Begründung für diese Differenzierung ist nicht erkennbar und wird auch in den Erläuterungen nicht gegeben.
2. Der 3. Teil des Entwurfs läßt eine entscheidende Frage letztlich ungeregelt: welcher Behörde (welchen Behörden) die Tätigkeit der Überwachungs- und Kontrollorgane funktionell zuzurechnen ist, welche Behörde also Überwachungs- und Kontrollbehörde ist (und damit in einem allfälligen Maßnahmenbeschwerdeverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat belangte Behörde wäre). So wird etwa in den Erläuterungen zu den §§ 41 bis 44 höchst mißverständlich ausgeführt:

"Die Überwachungs- und Kontrollorgane sind, soweit sie nicht dem Personalstand der Saatgutankennungsbehörde angehören, zwar nicht dieser organisatorisch unterstellt, ihre Tätigkeit ist jedoch im Hinblick auf ihre Bestellung und die vorgesehenen Aufsichtsmittel (Widerruf der Bestellung) der zuständigen Behörde zuzurechnen. Damit ist die Saatgutankennungsbehörde gegenüber den Überwachungs- und Kontrollorganen fachlich weisungsbefugt."

Diese Begründung ist in sich un schlüssig: da die Überwachungs- und Kontrollorgane vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt und abberufen werden sollen, wäre ihre Tätigkeit "im Hinblick auf die Bestellung bzw. auf deren Widerruf" diesem zuzurechnen; ein fachliches Weisungsrecht der Saatgutankennungsbehörde ergibt sich daraus also gerade nicht.

Im Gesetz wäre daher ausdrücklich zu regeln, welcher Behörde die Überwachung und Kontrolle obliegt, und daß sich diese Behörde bei ihrer Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Überwachungs- und Kontrollorgane zu bedienen hat (vgl. zB § 35 LMG 1975; § 24 FMG 1993; § 11 DMG 1994).

3. Laut Punkt 4.1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen

"[erscheint die ausschließliche Betrauung der Landwirtschaftskammern, die dem Landeshauptmann untergeordnet sind, mit Vollziehungsaufgaben ... im Hinblick auf des VfGH-Erkenntnis VfSlg. 4413/1963 verfassungswidrig. Es ist nicht zulässig, daß der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 10 B-VG behördliche Zuständigkeiten auf Körperschaften des öffentlichen Rechts überträgt, deren Schaffung und Einrichtung nicht Ausfluß einer der Zuständigkeiten nach Art. 10 B-VG ist. Wohl ist die Einbindung der Landwirtschaftskammern in die Vollziehung, durch die Übertragung einzelner Aufgaben, zulässig."

Mit diesen Ausführungen wird weder der Inhalt des Erkenntnisses VfSlg. 4413/1963 noch die Verfassungsrechtslage richtig wiedergegeben: nach diesem Erkenntnis ist nämlich "über die in der Verfassung ausdrücklich geregelten Fälle hinaus eine (d.h.: jede) Übertragung von Vollziehungs



- 24 -

aufgaben an Organe eines anderen Vollziehungsbereiches unzulässig" (vgl. S 242 dieses Erkenntnisses). Für ein "quantitatives" Kalkül, wie es in Punkt 4.1 der Erläuterungen angesprochen wird, besteht also kein Raum.

Laut Erläuterungen zu § 47 ist beabsichtigt, u.a. die Landwirtschaftskammern im Rahmen der Überwachung einzusetzen. Bei dieser Auslegung wäre § 47 verfassungswidrig: (auch) die "Einbindung der Landwirtschaftskammern in die Vollziehung durch die Übertragung einzelner Aufgaben" ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Zu § 41:

1. Daß als Überwachungs- und Kontrollorgane nur fachlich befähigte Personen bestellt werden dürfen, braucht nicht wiederholt zu werden (vgl. die Abs. 1 bis 3). Das Erfordernis der fachlichen Befähigung sollte daher entweder in Abs. 1 oder in Abs. 2 normiert werden.
2. Die Bedeutung des Halbsatzes "soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist" in Abs. 1 Z 2 ist unklar; die Ausnahmen sollten daher konkretisiert werden.
3. Der Kreis der Personen, die als Überwachungsorgane im Betracht kommen, sollte in Abs. 2 Z 1 abschließend geregelt sein. Nach der derzeitigen Formulierung dieser Bestimmung ist jedoch unklar, auf welche Personengruppen sich das Wort "insbesondere" beziehen soll.

Es ist allerdings kaum sinnvoll, anzuordnen, daß "insbesondere (Personen) aus dem Kreis der Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und (?) der Saatgutenerkennungsbehörde" zu bestellen sind, wenn ohne weiteres auch "andere Bedienstete des Bundes und der Länder sowie der Landwirtschaftskammern" als Überwachungsorgane bestellt werden können. Das Wort "insbesondere" sollte daher

- entfallen; sollen jedoch bestimmte Personengruppen vorrangig als Überwachungsorgane zu bestellen sein, so wären auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Bestellung anderer Personen zulässig ist (Art. 18 Abs. 1 B-VG; vgl. § 52 AVG).
4. Für Abs. 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
- "(3) Als Überwachungs- oder Kontrollorgan darf nicht bestellt werden, wer
1. ein Unternehmen, das Saatgut herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, betreibt oder
  2. an einem solchen Unternehmen beteiligt ist oder
  3. im Dienst oder im Auftrag solcher Unternehmen tätig ist oder
  4. an den Ergebnissen der Überwachung oder Kontrolle ein Gewinninteresse hat."
5. Unklar ist, wer nach Abs. 4 antragsberechtigt sein soll.
6. Die in Abs. 5 normierte Bindung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an einen entsprechenden Antrag der Saatgutankennungsbehörde ist eine mit Art. 19 unvereinbare Beschränkung der Stellung des Bundesministers als obersten Organs der Vollziehung.
7. In Abs. 5 Z 2 sollte es statt "Überschreiten" besser "Überschreitung" lauten.
8. Der Widerruf der Bestellung dürfte nur bei (grob) verschuldeter Überschreitung der Befugnisse oder Nichterfüllung der Pflichten (Abs. 5 Z 2 und 3) gerechtfertigt sein.
9. In Abs. 5 Z 4 wäre nach dem Wort "können" ein Beistrich zu setzen.
10. Falls Abs. 3 positiv formuliert wird, könnte auch die Formulierung des Abs. 5 Z 5 positiv lauten (vgl. RL 21 der Legistischen Richtlinien 1990):
- "5. wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegt."

- 26 -

11. Abs. 6 ist im Hinblick auf die Ermächtigung des § 9 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, entbehrlich und hätte daher - ebenso wie die Vollzugsklausel des § 90 Abs. 3 Z 2 - ersatzlos entfallen.

Zu § 42:

Unklar ist, welche der in Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen und welche alternativ vorliegen können (vgl. insbesondere die Z 4, die anscheinend für die in Z 2 und Z 3 genannten Personen - und nur für diese, nicht auch für die in Z 1 genannten - zusätzliche Voraussetzungen normiert).

In legistischer Hinsicht sollte weiters Z 1 nicht sofort mit einer Untergliederung in literae beginnen, sondern ein Einleitungswort aufweisen; in Betracht kommt vornehmlich das Wort "die" aus dem einleitenden Satzteil des Abs. 1, das somit nicht im einleitenden Satzteil, sondern sowohl am Beginn der Z 1 als auch am Beginn einer Z 2 stehen sollte, zu der die vorgesehenen Z 2 bis 4 aus den vorhin angedeuteten Gründen zusammengefaßt werden sollten, sodaß sich folgende Struktur ergäbe:

"... Personen,

1. die

a) ... oder

b) ... oder

c) ...

absolviert haben oder

2. die, ohne über eine solche Ausbildung zu verfügen,

a) eine einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt oder

b) als Zollorgane einschlägige Erfahrung erworben

und an ... teilgenommen haben."

Dabei kann auch der in der vorgesehenen Fassung entfallende, aber vom grammatikalischen Zusammenhang verlangte Beistrich vor dem Wort "ohne" gesetzt werden.

Der Beginn der letzten Zeile des Abs. 1 Z 1 wäre (wie oben) in eine Fluchtlinie mit den Bezeichnungen der lit. a bis c zu setzen.

Zu § 43:

1. Die einzelnen Pflichten der Überwachungs- und Kontrollorgane sind in Abs. 2 Z 1 bis 6 ohne erkennbare Systematik aneinandergereiht; so wird etwa die regelmäßig am Beginn der Amtshandlung stehende Ausweisleistung erst an vierter Stelle und nach der Anfertigung der Niederschrift über die (notwendig bereits beendete) Amtshandlung erwähnt.

Sinnvollerweise sollte sich die Aufzählung der einzelnen Teiltätigkeiten am zeitlichen Ablauf der Überwachungshandlung orientieren. Dabei wird auch deutlich, daß die derzeit in Abs. Z 4 normierte Geheimhaltungspflicht zu den anderen Pflichten des Katalogs nicht paßt.

2. In Abs. 2 Z 3 lit. a hätte es statt "verlangen" richtig zu lauten "zu verlangen".
3. Die Formulierung des Abs. 3 ist mißglückt, weil die in Abs. 2 genannten "Tätigkeiten" keines besonderen "Auftrages" der Saatgutenerkennungsbehörde bedürfen sollten: andernfalls müßte dem Überwachungsorgan nämlich von der Behörde in jedem einzelnen Fall eigens der Auftrag erteilt werden, ihr den begründeten Verdacht einer Verwaltungsübertretung mitzuteilen (Z 6) oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren (Z 4).

Zu § 46:

1. Die Bestimmung läßt eine klare Trennung der Zuständigkeiten von Saatgutenerkennungsbehörde und Bezirksverwaltungsbehörde vermissen. Besonders unklar ist das Verhältnis von Beschlagnahme nach § 46 Abs. 4 und Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls nach § 82 des Entwurfs iVm. § 39 VStG.
2. Es fällt auf, daß im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetzen keine Möglichkeit vorgesehen

- 28 -

werden soll, die Kontrollorgane bei begründetem Verdacht, daß Saatgut rechtswidrig in Verkehr gebracht wird, zu ermächtigen, dieses aus eigener Macht vorläufig in Beschlag zu nehmen (vgl. § 27 FMG 1993, § 14 DMG 1994).

3. Abs. 3 sieht ein Antragsrecht "des Geschäftsführers" vor. Da jedoch dieser für die Gesellschaft handeln soll, wäre es systemrichtig, ihr als der bisherigen Verfügungsberechtigten ein entsprechendes Recht einzuräumen, ohne auf das organschaftliche Innenverhältnis einzugehen.

Davon abgesehen ist unklar, ob die handelsrechtliche oder die gewerberechtliche Geschäftsführung gemeint ist.

4. Abs. 1 und 4 sollten inhaltlich und sprachlich harmonisiert werden, weil die Anordnung der vorläufigen Beschlagnahme durch die Saatgutenerkennungsbehörde sinnvollerweise nur von den gleichen Voraussetzungen abhängen kann wie die Anordnung der Beschlagnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 47:

Vgl. die Allgemeinen Bemerkungen zum 3. Teil, wonach eine Ermächtigung der Landwirtschaftskammern zur Durchführung von technischen Arbeiten verfassungswidrig wäre.

Abs. 2 wäre imperativ zu formulieren. In Z 3 wäre nach dem Wort "gewährleisten" ein Beistrich zu setzen.

Zu § 48:

Abs. 1 läßt offen, wem Entschädigung zu leisten ist.

Daß nach Abs. 2 Z 3 die Entschädigung entfällt, wenn eine bestimmte (d.h.: irgendeine) Person rechtskräftig bestraft wurde, ist gleichheitsrechtlich bedenklich, weil es sich bei der bestraften Person nicht notwendigerweise um jene Person handelt, in deren Eigentum durch die Probenahme eingegriffen wird (vgl. VfSlg. 7758/1976).

Zu § 49:

Im Fall des Abs. 1 Z 6 ist unklar, ob die handelsrechtliche oder die gewerberechtliche Geschäftsführungsbefugnis gemeint ist.

Zur Systematik des 1. und 2. Hauptstückes des 4. Teiles:

1. Nach § 56 Abs. 1 gilt die Sortenzulassung bis zum Ende des zehnten auf die Zulassung folgenden Kalenderjahres, sofern sie nicht verlängert oder vorzeitig beendet wurde.

Der erste Teil dieser Anordnung - daß die Sortenzulassung für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem auf die Zulassung folgenden Kalenderjahr zu erteilen ist -, sollte aus systematischen Gründen in § 63 ("Erteilung der Zulassung") getroffen werden. Der zweite Teil der Anordnung, - daß sie erlischt, sofern sie nicht verlängert oder vorzeitig beendet wurde - ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf daher keiner Erwähnung.

2. Aus systematischen Gründen ebenfalls nicht zweckmäßig ist es, das Ende der Sortenzulassung und damit zusammenhängende Verfahren vor dem Verfahren auf Sortenzulassung zu regeln. Die entsprechenden Regelungen (§ 56 Abs, 2 bis 4, § 57) sollten daher nach dem jetzigen § 64 und vor dem jetzigen § 66 eingefügt werden.
3. § 65 regelt einen Fall der Mehrfacheintragung. Die entsprechende Regelung sollte daher vor dem jetzigen § 64 getroffen werden.

Zu § 50:

Abs. 2 Z 4 enthält eine grammatikalisch nicht korrekte Formulierung ("ausgenommen der"); nach dem Wort "beantragt" wäre ein Beistrich zu setzen.

- 30 -

Zu § 55:

In Abs. 2 wäre in den Z 1 lit. a und b, Z 2 und 3 am Ende des jeweiligen Halbsatzes der Beistrich durch das Wort "oder" zu ersetzen bzw. dieses Wort anzufügen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

Nach Abs. 4 ist das Prioritätsrecht durch eine Bestätigung des Patentamtes nachzuweisen. Sofern sich die Verpflichtung des Patentamtes zur Ausstellung einer derartigen Bestätigung nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, wäre sie an dieser Stelle ausdrücklich zu normieren.

Zu § 56:

Das Kriterium des Abs. 3 "(Berücksichtigung der Marktbedeutung des Saatgutes der Sorte)" ist verfassungsrechtlich bedenklich unbestimmt (Art. 18 B-VG).

Zu § 57:

Die Bedeutung der Anordnung, daß Erstreckungsfristen "für die Anerkennung ... der Sorte" festzusetzen sind, ist unklar.

Die Formulierung der Bestimmung sollte an jene des § 56 Abs. 4 angeglichen werden (vgl. RL 19 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 58:

Zu Abs. 3 Z 5 vgl. die Bemerkungen zu § 10.

Zu den §§ 61 bis 63:

§ 61 Abs. 1 und 2, § 63 Abs. 1 (mit Ausnahme der darin normierten Anhörungsverpflichtung) sowie § 63 Abs. 3 sind im Hinblick auf das AVG entbehrlich.

Die Worte "offensichtlich" in § 61 Abs. 2 und § 62 Z 1 lit. a sollten entfallen (vgl. die Bemerkungen zu § 11 Abs. 2).

In § 62 wäre in der Z 1 lit. a und b am Ende des jeweiligen Halbsatzes der Beistrich durch das Wort "oder" zu ersetzen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

In § 63 Abs. 3 hätte es statt "Zulassungsvoraussetzungen" richtig "Zulassungsvoraussetzungen" zu lauten.

Zu § 64:

Abs. 2 wirft die Frage auf, ob für den Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung die Einbringung oder das Einlangen des Antrages maßgebend sein soll (vgl. die §§ 56 Abs. 4 Z 2 und 57 Abs. 2).

Zu § 67:

In Abs. 1 Z 1 wäre am Ende des Halbsatzes der Beistrich durch das Wort "oder" zu ersetzen (RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 1 vgl. die Bemerkungen zu § 41 Abs. 5 Z 5.

Zu § 72:

Die in den Abs. 1 und 2 enthaltene Regelung der Einberufung und Willensbildung in der Sortenzulassungskommission ist lückenhaft. Die Regelung sollte sich an vergleichbaren Vorbildern orientieren und insbesondere eine ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung einer genehmigungsbedürftigen Geschäftsordnung enthalten.

In Abs. 3 sollte es statt "während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion" sinnvollerweise lauten: "während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach deren Ablauf".



- 32 -

Zu § 73:

Die Worte "von der Saatgutbehörde" in Abs. 1 sind entbehrlich. Davon abgesehen hätte es in der Terminologie des Entwurfs wohl "Saatgutenerkennungsbehörde" zu lauten.

Abs. 2 enthält eine grammatikalisch nicht korrekte und dadurch letztlich nicht verständliche Formulierung. In Z 1 und Z 2 sollten die Literabezeichnungen "a)" und "b)" verwendet werden.

Zu § 74:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist besonders unklar:

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, ob mit "Gebühren für die Kontrolle" und "Kosten der Kontrolle" dasselbe gemeint ist. Falls dies der Fall ist, sollte immer derselbe Begriff verwendet werden (vgl. RL 31 der Legistischen Richtlinien 1990).

Eine bescheidmäßige Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in dem die Kontrolle regelnden 3. Teil des Entwurfs nicht vorgesehen. Es ist daher unklar, woran in Abs. 2 angeknüpft werden soll.

Ebenfalls unklar ist die Anordnung des Abs. 3, wonach im Verwaltungsstrafverfahren in der Entscheidung dem Beschuldigten die Gebühren für die Kontrolle vorzuschreiben sind.

Abs. 4 läßt den Zeitpunkt der Entstehung der Gebühren ebenso offen wie den ihrer Fälligkeit. Daß die Saatgutenerkennungsbehörde zur Mahnung unter Setzung einer Nachfrist - deren Dauer wiederum nicht bestimmt ist - verpflichtet ist, wird unzweckmäßigerweise nicht ausdrücklich normiert, sondern bloß implizit vorausgesetzt.

Eine Neuformulierung der Bestimmung ist unbedingt erforderlich.

Zu § 75:

Die rechtlichen Konsequenzen der Anordnung des Abs. 4 sind unklar.

Zu Abs. 5 vgl. die Bemerkungen zu § 74 Abs. 4.

Zu § 76:

Die im Lichte des Gleichheitssatzes der Bundesverfassung erforderliche sachliche Rechtfertigung für die vorgesehene generelle Gebührenbefreiung ist fraglich. In den Erläuterungen wird begründend ausgeführt, daß es wegen der Kosten des für die Überwachung der Einhaltung der Gebührenvorschriften erforderlichen Personals kostengünstiger sei, auf die Einhebung von Stempel- und Rechtsgebühren zu verzichten. Selbst wenn diese Annahme zutreffen sollte, bliebe doch die Frage bestehen, warum in anderen Verwaltungsbereichen sehr wohl Stempel- und Rechtsgebühren zu entrichten sind.

Zu § 77:

Diese Bestimmung ist insofern mißverständlich formuliert, als auch bestimmte personenbezogene Daten, die über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinausgehen, vertraulich behandelt werden müssen. Es scheint daher nicht sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen "Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen" und anderen schutzwürdigen Daten zu machen.

Davon abgesehen kann durch die Kennzeichnung bestimmter Datenarten als "vertraulich" nicht ausgeschlossen werden, daß darüber hinausgehende Angaben ebenfalls im Sinne des Datenschutzgesetzes von der Behörde als vertraulich zu behandeln sind.

Zu § 78:

Da nach dem Datenschutzgesetz die Ermittlung von Daten nicht

- 34 -

unter dem Begriff "Verarbeitung" fällt, müßte die Überschrift lauten:

"Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten"

Da nach dem Datenschutzgesetz Daten (natürlicher oder juristischer Personen) nur dann geschützt werden, wenn sie personenbezogen sind, - was bei "Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen" der Fall ist - und eine (subjektive) Kennzeichnung der Daten als "vertraulich" noch nichts über das Vorliegen eines (objektiv) schutzwürdigen Interesses an ihrer Geheimhaltung aussagt, erscheint es nicht zweckmäßig, in Abs. 2 zwischen "personenbezogenen" und "vertraulichen" Daten zu unterscheiden. Es wird daher angeregt, eine dem Wortlaut des § 1 DSG entsprechende Formulierung ("personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an Geheimhaltung besteht, ...") zu verwenden.

Zu § 79:

Abs. 2 wirft die Frage auf, welcher Unterschied zwischen der Richtigkeit von Angaben und ihrer Wahrheit bestehen könnte. Statt "führen kann" sollte es vielmehr "geeignet ist" heißen.

Zu § 80:

Mehr als dreistellige Zahlen wären im Sinne der RL 142 der Legistischen Richtlinien 1990 nicht durch Punkte, sondern lediglich durch Leerstellen zu untergliedern.

In Abs. 1 Z 2 lit. b hätte es statt "und" richtig "oder" zu lauten.

Die Verweisung des Abs. 1 Z 2 lit. k ist in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unklar (Art. 18 B-VG). Auf das Determinierungsgebot der Bundesverfassung, das im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes mit besonderer Strenge gilt, Gesagte ist

hinzuweisen. Ein derart unbestimmter Verweis erscheint im Licht des Art. 18 B-VG bedenklich.

Abs. 4 läßt unberücksichtigt, daß die anzeigende Behörde nicht notwendigerweise auch "Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes" ist.

Zu § 81:

Die Bestimmung läßt unberücksichtigt, daß sich der Widerstand gegen die Vornahme der Saatgutverkehrskontrolle nicht notwendigerweise in einer entsprechenden Weigerung des Geschäftsführers (vgl. die Bemerkungen zu § 46 Abs. 3) manifestiert.

Zu § 82:

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 39 VStG einerseits und § 46 des Entwurfes andererseits wirft eine Reihe ungelöster Fragen auf (vgl. die Bemerkungen zu § 46).

Zu § 85:

Abs. 1 und 3 werfen die Frage auf, welche "Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes" die nicht erledigten Anträge erledigen soll.

Zu § 87:

Nach der Paragraphenbezeichnung wäre ein Punkt zu setzen.

Abs. 1 und 2 sind gemeinschaftsrechtlich bedenklich, wenn und insoweit die Anforderungen nach dem Saatgutgesetz 1937 hinter den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zurückbleiben.

In Abs. 5 wären Bindestriche ohne Leerstellen zu setzen.

Zu § 88:

- 36 -

Der einleitende Satzteil sollte lauten:

"Zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:"

Z 14 sollte lauten:

"Alle auf Grund der in Z 7 bis 13 genannten, als Bundesgesetze geltenden Gesetze und Gesetzesbestimmungen erlassenen Verordnungen und"

Durch Z 15 soll Art. II Abs. 2 Z 19 EGVG aufgehoben werden. Dies widerspricht RL 68 der Legistischen Richtlinien 1990, wonach in Stammvorschriften jede Aufhebung oder Änderung einer nicht unmittelbar zu dem neu geregelten Sachbereich geregelten Vorschrift zu unterbleiben hat. Die Änderung des EGVG wäre daher durch ein eigenes Gesetz vorzunehmen (Einzelnovellierung; vgl. RL 65 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 89:

Zur in Abs. 1 enthaltene dynamische Verweisung auf Gemeinschaftsrecht vgl. das oben unter I.A.3. Gesagte.

Abs. 2 sollte ersatzlos entfallen (vgl. RL 5 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 90:

In Abs. 1 sollte es statt "nichts" besser lauten: "nicht".

Zu Abs. 3 Z 2 vgl. die Bemerkungen zu § 41.

Die Vollziehung des § 76 wäre im Einklang mit der für die Vorschriften, deren Nichtanwendung normiert wird, geltenden Vollziehungsregelung (§ 38 des Gebührengesetzes 1957 zu regeln.

Die Zusammenfassung der drei Absätze zu einer nicht in Absätze untergliederten Aufzählung wäre vorzuziehen:

"§ 90. Mit der Vollziehung

1. dieses Bundesgesetzes ist, soweit in Z 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar
  - a) hinsichtlich des § 55 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
  - b) hinsichtlich des § 81 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
2. der §§ 25 bis 31 und des § 41 Abs. 6 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
3. des § 76 der Bundesminister für Finanzen betraut."

III. Zum Vorblatt:

Im Abschnitt "Problem" sollte die offensichtlich gemeinte Kompetenzänderung nicht als Vorgabe bezeichnet werden.

Der Text der Abschnitte "Ziel" und "Lösung" sollte knapper gefaßt werden.

Im Abschnitt "Kosten" sollten keine Erläuterungen gegeben werden, sondern lediglich die erwarteten Beträge - für alle Jahre des laufenden Budgetprognosezeitraumes - angegeben werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87).

Der veranschlagte Mehraufwand von ca. 72 Mio. Schilling (gemeint wohl: pro Jahr) bei Einsatz von 14 zusätzlichen Bediensteten erscheint verhältnismäßig niedrig, sodaß sich die Frage stellt, ob den Schätzungen Berechnungen gemäß den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Handbuch "Was kostet ein Gesetz?" zugrundeliegen, wie dies dem Ministerratsbeschluß vom 16. Februar 1993 entspräche.

Die näheren Ausführungen über die Kosten, abgesehen von den

- 38 -

bereits angesprochenen Betragsangaben, sollten einen Abschnitt des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen bilden.

Die Ausführungen unter "EU-Konformität" sollten wegen der erwünschten Knappheit mit Ausnahme des ersten Satzes entfallen, da die übrigen Angaben sich ohnedies auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Punkt III. finden.

IV. Zu den Erläuterungen:

In Punkt 6 des Allgemeinen Teils hätte es statt "BGBI. Nr. 1105/1994" richtig "BGBI. Nr. 201/1996" zu lauten.

Eine nochmalige sprachliche und redaktionelle Überarbeitung der Erläuterungen wäre zweckmäßig.

Im übrigen wird auf die oben unter I. und II. enthaltenen, die Erläuterungen betreffenden Ausführungen verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Mai 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

